

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Veranstaltungskaufmann / Veranstaltungskauffrau**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Konzipieren, Organisieren, Durchführen und Nachbereiten von Veranstaltungen
- kunden- und projektorientiertes Arbeiten im Team und Treffen von kaufmännischen Entscheidungen
- Dienstleistungsbereitschaft, Kreativität und Improvisationstalent
- Beobachten des Marktgeschehens, Erarbeiten und Durchführen von Marketingkonzepten
- Informieren, Beraten und Betreuen von Kunden
- Anwenden von sozialer und kommunikativer Kompetenz, Mitentwickeln von zielgruppengerechten Veranstaltungskonzepten
- Präsentieren von Konzepten und Ergebnissen
- Kalkulieren und Bewerten von Veranstaltungsrisiken
- Erstellen und Umsetzen von Ablauf- und Regieplänen
- Zusammenarbeiten z.B. mit Künstlern, Architekten, Designern, Technikern, Produzenten und Agenten
- Berücksichtigen von veranstaltungstechnischen Anforderungen und Gegebenheiten
- Beachten von veranstaltungs-, steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften
- Gestalten und Prüfen von Veranstaltungsverträgen
- Nutzen von Informations- und Kommunikationssystemen
- Gestalten und Koordinieren der Organisationsabläufe und Verwaltungsprozesse
- Bearbeiten von kaufmännischen Geschäftsvorgängen und Durchführen von Kalkulationen
- Mitwirken an der Kosten- und Erlösplanung
- Einsetzen von Methoden der Arbeitsplanung und -kontrolle
- Bearbeiten von personalwirtschaftlichen Vorgängen
- Arbeiten im internationalen Umfeld unter Anwendung von Fremdsprachen

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Einsatzgebiete für Veranstaltungskaufleute sind Veranstaltungsbetriebe wie Konzertveranstalter, Künstleragenturen, Eventagenturen oder Veranstalter von Kongressen, Tagungen und Konferenzen. Sie können jedoch auch in Messe- und Ausstellungsgesellschaften oder in Bereichen der kommunalen Verwaltung tätig werden, z.B. in Stadt- und Mehrzweckhallen, Stadtmarketing-, Kultur- und Jugendämtern, die Veranstaltungen unterschiedlicher Art anbieten.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsse 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 3B</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <p>Fachkaufmann/-frau - Marketing, Fachkaufmann/-frau - Werbung u. Kommunikation, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Marketing, Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Werbung, Betriebswirt/-in (VWA), Fachwirt/-in - Messe- u. Kongreßwesen</p>	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung für Kaufleute in den Dienstleistungsbereichen Gesundheitswesen sowie Veranstaltungswirtschaft vom 25.06.2001 (BGBl. I S. 1262) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 11.05.2001), (BAZ. Nr 175a vom 18.09.2001)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de